

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Dollart Energie GmbH & Co. KG, Bunde)
GAA Emden v. 13.02.2020 – B42.076.01/99/EMD19-056-01

Die Dollart Energie GmbH & Co. KG, Heinitzpolder 11 in 26831 Bunde hat mit Schreiben vom 11.07.2019 die Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung und Erweiterung ihrer Biogasanlage am Standort 26831 Bunde, Heinitzpolder 11, Gemarkung Heinitzpolder, Flur 2, Flurstück 4/27 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW´s (550 kW_{el}) incl. Gasaufbereitung und Trafo
- Aufstellung eines Wärmespeichers (Pufferspeicher 200 m³)
- Aufstellung einer Notheizung und der Warmwasserverteilung

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- In von ca. 500 m Entfernung in westlicher Richtung zum Vorhaben befinden sich Natura 2000-Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (EU-Kennzahlen: 2306-301).
- In einem Abstand von ca. 150 m zum Vorhaben befindet sich das EU – Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (EU-Kennzahlen: DE2210-401) und das Landschaftsschutzgebiet Rheiderland (Kennzeichen: LSG LER 00003).

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Emissionssituation hinsichtlich Anlagengeräusche und Gerüche keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen hat. Darüber hinaus kommt dem Deich „Heinitzpolderdeich“, der zwischen den genannten Gebieten und dem Vorhaben verläuft, mit einer angegebenen Höhe von 5,5 m eine abschirmende Wirkung zu.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.